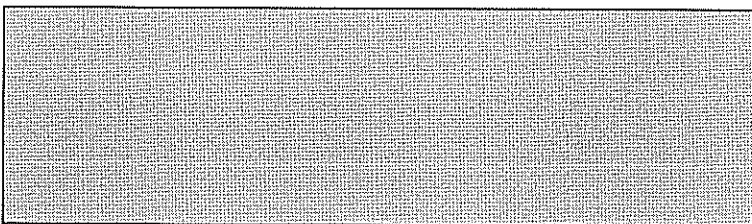
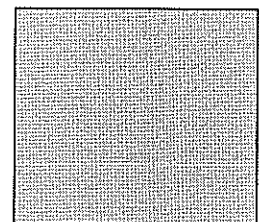


# Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2011  
Ausgabetag: 26.08.2011  
Ausgabe: 11



Geltungs-  
bereich:  
Stadt  
Werne



## **T e i l B**

=====

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

### **Bekanntmachungen der Stadt Werne:**

- Erneute öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans  
50 D – Nahversorgungsstandort Stockum –

## **BEKANNTMACHUNG**

### **Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans 50 D - Nahversorgungsstandort Stockum -**

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 50 D wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert:

**Die maximal zulässige Verkaufsfläche wird von 1.000 m<sup>2</sup> auf 1.050 m<sup>2</sup> erhöht.  
Die Hinweise zu den Punkten „Wasser“ und „Altlasten“ werden entsprechend der Stellungnahme des Kreises Unna umformuliert.**

Aufgrund dieser Änderungen ist der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 50 D - Nahversorgungsstandort Stockum – gemäß § 4 a (3) BauGB erneut öffentlich auszulegen.

Hiermit wird die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 4 a (3) BauGB bekannt gemacht. Diese Beteiligung wird gemäß § 4 a (3) Satz 3 auf zwei Wochen verkürzt.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 50 D liegt einschließlich Begründung in der Zeit vom

**05.09.2011 bis einschließlich 16.09.2011**

während folgender Dienststunden der Stadtverwaltung

montags - donnerstags	8:30 Uhr - 12:30 Uhr
freitags	8:30 Uhr - 12:00 Uhr
montags - mittwochs	14:00 Uhr - 16:00 Uhr
donnerstags	14:00 Uhr - 17:00 Uhr

im Dezernat IV, Abteilung IV.1 - Stadtentwicklung/Stadtplanung -, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, Eingangsbereich 1. OG, zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen gemäß § 4 a (3) Satz 2 BauGB nur zu den Änderungen vorgebracht werden. Stellungnahmen, die nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegeben werden, können gem. § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird gemäß § 13 a als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Gemäß § 13 a (2) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 (3) BauGB wird von einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB, dem

Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 (2) BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 (4) BauGB abgesehen. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a (2) BauGB nach Abschluss des Bebauungsplansverfahrens angepasst.

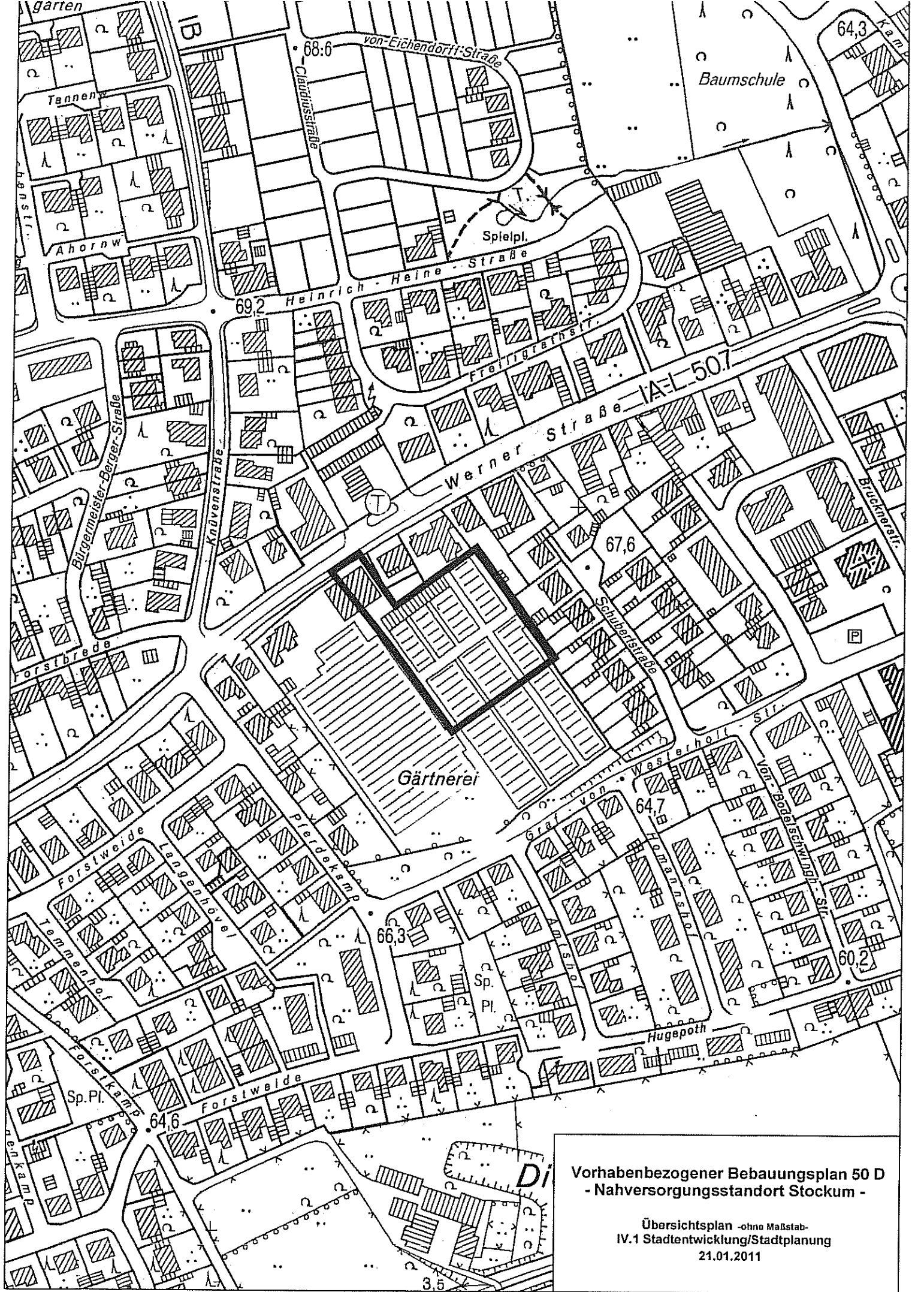
Gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend machen werden können.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 50 D ist im beiliegenden Plan gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

i.V.



Monika Schlüter  
Techn. Beigeordnete



**Vorhabenbezogener Baugebungsplan 50 D  
- Nahversorgungsstandort Stockum -**

Übersichtsplan - ohne Maßstab -  
IV.1 Stadtentwicklung/Stadtplanung  
21.01.2011

**Herausgeber:**  
Der Bürgermeister  
der Stadt Werne

**Bezugsbedingungen  
und -möglichkeiten:**

Bestellungen sind  
zu richten an:

Stadtverwaltung Werne  
Verwaltungsservice  
Stadthaus  
Konrad-Adenauer-Platz 1  
59368 Werne

Postfachadresse:  
Postfach 1552/1562  
59358 Werne

Telefon 0 23 89 / 71 1  
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail  
<mailto:verwaltung@werne.de>

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im  
Abonnement bezogen werden.

Die Zusendung innerhalb eines Monats  
nach Erscheinen erfolgt gegen  
Entrichtung eines Jahresabonnements in  
Höhe von 20,00 €.

Wird es innerhalb eines Monats nach  
Erscheinen in der Stadtverwaltung  
(Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle  
Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe  
kostenlos.

Nach Ablauf eines Monats ist ein Betrag von  
1,25 € zu zahlen.

Ortsrecht und Amtsblatt finden Sie auch im  
Internet auf der städtischen Homepage:  
[www.werne.de](http://www.werne.de)